

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

- 1.1 Die ABB gelten für den Aufenthalt im Hafengebiet und die Benutzung der Verkehrsflächen, der Betriebs- und Verkehrsanlagen, der Anlagen zum Lagern von Gütern und aller sonstigen Anlagen im Hafen Krefeld.
- 1.2 Ergänzend zu den ABB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - Entgeltregelung über Ufer- und Hafengeld der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG
 - Preisliste über die Erhebung von Leistungsentgelten der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG
 - die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Gütermuschlag im Hafen - Allgemeine Hafentverordnung (AHVO) - vom 08.01.2000
 - die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens der Stadt Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen - Hafentverordnung (HVO) Krefeld - vom 08.05.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 19 vom 08.05.2003, S. 226 – 228) - Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Hafent und Umschlaganlagen in der Stadt Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen - Hafentverordnung (HVO) Krefeld – vom 20. April 2012
 - das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBeFG) vom 06. August 1975 (BGBl. I S. 2121)
 - Europäisches Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnwasserstraßen (ADN 2013)
 - die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389)
 - die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See – GGVSee) vom 4. November 2003 (BGBl. I, 2286)
 - Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafent sicherheitsgesetz – HaSIG) vom 30. Oktober 2007
 - die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 08. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563)
 - einschlägige Unfallvorschriften
- 1.3 Die ABB sind für jeden, der die Hafenanlagen benutzt oder sich in den Hafengebieten aufhält, verbindlich.
- 1.4 Den Anordnungen der Beauftragten der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 1.5 Das Betreten oder Befahren der Hafengebiete durch Unbefugte ist untersagt.
- 1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden gelten ausdrücklich nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG.

2. Landverkehr

- 2.1 Die Benutzung der Hafentbahn richtet sich nach besonderen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie nach den jeweils gültigen Tarifen.
- 2.2 Außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs haben Schienenfahrzeuge (Kräne und Eisenbahn) Vorrang.
- 2.3 Das Eisenbahnlinienprofil, alle übrigen Gleisanlagen und der Schwenk- und Arbeitsbereich von Umschlaganlagen sind freizuhalten. Dies gilt nicht für die Dauer von Be- oder Entladevorgängen.
- 2.4 Straßenfahrzeuge dürfen nur auf den Lagerflächen oder auf besonderen dafür vorgesehenen Flächen oder Ladestraßen be- oder entladen werden. Die Ladestraßen dürfen nur zum Zweck des Umschlages befahren werden. Werden Fahrzeuge auf oder in der Nähe von Gleisanlagen abgestellt, so hat sich der Fahrzeugführer bei seinem Fahrzeug aufzuhalten und den Gleisbereich erforderlichenfalls zu räumen, auch wenn dadurch das Verladegeschäft unterbrochen werden muss.
- 2.5 Die von dem Personal der Hafentbahn sowie von den Kranführern gegebenen Anweisungen oder Signale sind zu beachten.
- 2.6 Auf den Gleisen an den Ladestellen ist das Verschieben von Eisenbahnwagen ohne Rangierleiter zugelassen, wenn dieses zum Be- oder Entladen unvermeidbar ist. Das Verschieben ist so vorsichtig auszuführen, dass Personen nicht zu Schaden kommen sowie Fahrzeuge und Einrichtungen am Gleis nicht beschädigt werden. Wagen dürfen nur verschoben werden, wenn im Gleis und im benachbarten Gleis keine sonstigen Bewegungen stattfinden und in der Nähe befindliche Personen gewarnt sind, wenn sie durch die Bewegung der Schienenfahrzeuge gefährdet werden können.
- 2.7 Bewegungen in Richtung auf stillstehende Fahrzeuge, an oder in denen Personen tätig sind, dürfen nicht ausgeführt werden. Wagen mit gefährlichen Gütern sowie Wagen mit außergewöhnlichen Sendungen dürfen ohne Rangierleiter nicht verschoben werden. Durch Menschenkraft, von straßenfahrbaren Geräten (Flurförderzeuge, Wagenschieber, usw.) und Kraftfahrzeugen dürfen Eisenbahnwagen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit, in solcher Zahl und nur so verschoben werden, dass sie in der Gewalt behalten werden: sie müssen miteinander gekuppelt sein.
- 2.8 Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift Schienenbahnen (VVB 11) sind zu beachten. Die den Umschlag durchführende Firma hat einen Verantwortlichen für das "Verschieben von Eisenbahnwagen ohne Rangierleiter" zu bestellen. Erfüllungshelfern sind entsprechend zu unterweisen.
- 2.9 Eisenbahnwagen sind ordnungsgemäß gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern.
- 2.10 Die Firma, die den Umschlag durchführt, hat zugelassene Festlegemittel vorzuhalten.

3. Schiffsverkehr

Die nach der AHVO erforderliche An- und Abmeldung von Wasserfahrzeugen oder sonstigen schwimmenden Anlagen hat bei der Schiffsmeldestelle der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG, Am Hafenkopf, 47809 Krefeld (Tel.: 02151 – 571144), zu erfolgen.

4. Umschlagbetrieb

- 4.1 Der Umschlag wird mit hafeneigenen Umschlaganlagen durchgeführt, sofern nicht von der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG Umschlaganlagen Dritter vertraglich zugelassen sind.
- 4.2 Die hafeneigenen Umschlagsleistungen stehen jedermann zur Verfügung. Die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG kann jedoch Personen oder Firmen ausschließen, wenn und solange der begründete Verdacht besteht, dass diese für eine ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus der Benutzung der Umschlaganlage ergebenden Verpflichtungen keine Gewähr bieten.
- 4.3 Bedarfsmeldungen für die Bereitstellung der hafeneigenen Umschlaganlagen müssen mindestens 24 Stunden im Voraus sowie zwingend schriftlich bei der Hafentbetriebsabteilung der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG vorliegen.
- 4.4 Der Einsatz der hafeneigenen Umschlaganlagen erfolgt in der Reihenfolge der Bestellungen der Hafentnutzer, wobei der Schiffsgüterumschlag grundsätzlich Vorrang hat.
- 4.5 Die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG kann von dieser Reihenfolge ausnahmsweise abweichen.
- 4.6 Die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG kann einen Umschlag unterbrechen sowie die Entfernung eines zur Be- oder Entladung anstehenden Fahrzeuges verlangen, ohne dass hierfür eine Entschädigung beansprucht werden kann.
- 4.7 Die Fahrzeuge müssen zum vereinbarten Zeitpunkt an der zugewiesenen Umschlaganlage bereitstehen. Wenn der Umschlag wegen des Fehlens der Fahrzeuge, des Gutes oder aus anderen Gründen nicht zur vereinbarten Zeit beginnen kann oder unterbrochen werden muss, werden von der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG für Wartestunden Entgelte nach den jeweils gültigen Preislisten über die Erhebung von Leistungsentgelten der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG berechnet.
- 4.8 Die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG ist in diesen Fällen berechtigt, über den Einsatz der Umschlaganlage anderweitig zu verfügen und die betroffenen Land- und Wasserfahrzeuge neu einzuweisen.
- 4.9 Beim Aufenthalt im Arbeitsbereich der Kräne ist die nach den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen.

- 4.10 Die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG ist berechtigt, das Löschen oder Verladen der Güter einzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Arbeit nicht gefahrlos ausgeführt werden kann oder nicht ordnungsgemäß gefordert wird. Die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG haftet nicht für den durch die Einstellung des Löschens oder Verladens entstandenen Schaden.
- 4.11 Die den Umschlag durchführende Firma hat einen Umschlagleiter zu bestellen, der für die sachgemäße Durchführung des Umschlages verantwortlich ist. Er ist u.a. dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Anzahl sachkundiger Umschlagarbeiter gestellt wird. Für den Fall, dass der Führer der Umschlaganlage keine ausreichende Sicht über das Arbeitsfeld hat, stellt der Umschlagleiter zusätzlich einen Signalmann („Wahrschauermann“).
- 4.12 Weiter ist der Umschlagleiter für das ordnungsgemäße Anschlagen und Abnehmen der Lasten sowie für die Auswahl und den Zustand seiner Anschlag- und Lastaufnahmemittel verantwortlich. Der Umschlagleiter bestimmt, wer die Anweisung für das Aufnehmen und Absetzen der Lasten im Schiff, auf Eisenbahnwagen, auf Lastkraftwagen, auf Lager usw. gibt. Erforderliche Signale sind vor dem Umschlag zwischen ihm und dem Führer der Umschlaganlage zu vereinbaren.
- 4.13 Die den Umschlag durchführende Firma darf an den hafeneigenen Umschlaganlagen keine technischen Veränderungen vornehmen.
- 4.14 Die den Umschlag durchführende Firma haftet für alle Schäden, die der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG, ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Durchführung des Umschlages entstehen. Dies gilt nicht, wenn die den Umschlag durchführende Firma nachweist, dass sie oder ihre Hilfspersonen kein Verschulden an der Verursachung des Schadens trifft.
- 4.15 Beim Schadensausgleich ist § 254 BGB anzuwenden: auf eine Mithaftung der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG kann sich die den Umschlag durchführende Firma jedoch nur berufen, wenn sie nachweist, dass bei der Entstehung des Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG, ihrer Bediensteten und/oder ihrer Beauftragten mitgewirkt haben.
- 4.16 Beseitigt die den Umschlag durchführende Firma Verunreinigungen der Hafentflächen (Land- und Wasserflächen), die durch das Umschlaggeschäft entstanden sind, nicht unverzüglich nach dessen Beendigung, so kann die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG die Beseitigung auf Kosten der Firma vornehmen oder vornehmen lassen.
- 4.17 Spätestens bei Abschluss des Umschlages sind von den Umschlag durchführenden Firma der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG die in den Tarifen für die Entgeltregelung über Ufer- und Hafengeld sowie der Preisliste über die Erhebung von Leistungsentgelten der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG geforderten Ladungserklärungen mit Bezeichnung und Gewicht der Umschlaggüter vorzulegen. Die Angaben aus den Ladungserklärungen werden für die amtlichen Zahlkarten verwendet. Kommt die Umschlagfirma dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG berechtigt, die Entgelte
 - bei Schiffumschlag nach der Tragfähigkeit des Schiffes und der höchsten Tarifiklasse,
 - bei Waggonumschlag nach dem Gewicht im Frachtbrief und
 - bei sonstigem Umschlag durch hafeneigene Festsetzung des Gewichtes zu berechnen.
- 4.18 Der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG steht das Recht einer Nachprüfung der Ladungserklärungen zu. Ergibt eine Nachprüfung, dass die Umschlagfirma Güter und/oder Mengen nicht oder nicht richtig angegeben hat, sind - unbeschadet anderer Bestimmungen - nicht nur die fälligen Entgelte zu zahlen, sondern auch die Kosten der Nachprüfung zu ersetzen.

5. Lagerung

- 5.1 Lagerflächen dienen in erster Linie der Lagerung von Umschlaggütern. Soweit Güter nicht auf firmeneigenen oder gemieteten Flächen gelagert werden, dürfen sie nur an den von der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG bestimmten Stellen gelagert werden.
- 5.2 Für die Lagerung gefährlicher oder sonstiger belastigender Güter ist unbeschadet notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen die schriftliche Einwilligung der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG erforderlich. Diese kann mit Auflagen verbunden werden. Werden derartige Güter ohne Einwilligung der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG gelagert, so sind diese nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die Güter im Namen, zu Lasten und auf Gefahr des Lagerhalters anderweitig zu lagern oder zu beseitigen.
- 5.3 Bei Gefahr im Verzug ist eine Abmahnung nicht erforderlich. Für Schäden, die durch die unzulässige Lagerung entstehen, haftet der Lagerhalter.

6. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

- 6.1 Wer Leistungen der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltregelung über Ufer- und Hafengeld sowie der Preisliste über die Erhebung von Leistungsentgelten der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG zu entrichten. Der Anspruch auf diese Entgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens bzw. mit der Erbringung der Leistung.
- 6.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, kann die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG die jeweiligen gesetzlichen Zinsen verlangen. Überdies steht es der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG zu, des Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 6.3 Gegen Forderungen der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7. Zusätzliche Haftungsbedingungen

- 7.1 Der Aufenthalt im Hafengebiet erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, welche durch Hafenanlagen, durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger Weise entstehen, haftet die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, jedoch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.2 Die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Güter, welche im Hafengebiet gelagert werden, es sei denn, die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG bzw. ihre Bediensteten haben die Schäden bzw. den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für die ständige Einsatzbereitschaft ihrer Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte. Die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturgewalt, wie z.B. bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneetreiben und dergleichen, Sturm, Eis, Niedrig- oder Hochwasser). Schäden, welche der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG zur Last gelegt werden sollen, sind unverzüglich bei der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG zu melden.

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 8.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozessen) ist alleiniger Gerichtsstand Krefeld oder nach Wahl der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG der Sitz des Kunden.
- 8.2 Es gilt für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebendes Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Abweichende mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.
- 9.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser ABB unwirksam sein sollten, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die in ihren Auswirkungen den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.